

---

## MITTEILUNG AN DIE AHV-AUSGLEICHSKASSEN UND EL-DURCHFÜHRUNGSSTELLEN NR. 181

16. Januar 2006

### 1. Ergänzungsleistungen (EL) - Kanton Neuenburg

Der Regierungsrat des Kantons Neuenburg hat am 12. Dezember 2005 entschieden, ab Januar 2006 nicht mehr die bundesrechtlichen Höchstansätze für den allgemeinen Lebensbedarf und für den Mietzins anzuwenden. Die neuen Beträge lauten folgendermassen:

#### *Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf*

bei Alleinstehenden	17 110 Franken
bei Ehepaaren	25 665 Franken
bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen	8 952 Franken

Dabei gilt für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages.

#### *Mietzins*

bei Alleinstehenden	12 804 Franken
bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern	14 544 Franken

### 2. Ergänzungsleistungen (EL) - Wegleitung über die EL

In der Randziffer 8054 ist eine falsche Verweisung enthalten. Richtig sollte auf die Randziffer 11005.1 RWL verwiesen werden. Der Fehler wird mit dem nächsten Nachtrag korrigiert werden.